

BGer 5A_276/2023 vom 30. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_276_2023

FR: TF 5A_276/2023 du 30 octobre 2023

IT: TF 5A_276/2023 del 30 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Beschluss eines oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinstanz über ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für ein Klageverfahren nach Art. 86 SchKG mit einem Streitwert über Fr. 30'000.-- befunden hat. Dagegen ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 sowie Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 1.2

Der im kantonalen Verfahren unterlegene Beschwerdeführer ist vom angefochtenen Entscheid besonders betroffen und daher zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.3

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGB). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgelegt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur soweit zulässig, als erst der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was in der Beschwerde näher auszuführen ist (BGE 148 V 174 E. 2.2).

E. 2

Anlass zur Beschwerde gibt die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege im Hinblick auf die Einreichung einer Rückforderungsklage nach Art. 86 SchKG . Strittig sind insbesondere die Prozessaussichten.

E. 2.1

Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit zur Wahrung ihrer Rechte notwendig, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Diese verfassungsrechtliche Minimalgarantie wird mit Art. 117 ff. ZPO auf Gesetzesstufe geregelt (BGE 142 III 131 E. 4.1). Die unentgeltliche Rechtspflege dient dem Zugang zum Gericht. Wem es an genügenden finanziellen Mitteln fehlt, soll wie eine vermögende Person seine Rechtsansprüche geltend machen können, sofern die Erfolgsaussichten aufgrund summarischer Prüfung mindestens nur wenig

geringer sind als die Verlustgefahren (BGE 142 III 131 E. 4.1; 140 III 12 E. 3.4).

E. 2.2

Die Vorinstanz weist darauf hin, dass dem Beschwerdeführer als Schuldner nach Schluss seines Konkursverfahrens die rein materiellrechtlich wirkende, betreibungsrechtliche Rückforderungsklage nach Art. 86 SchKG zustehe. Damit könne er die Folgen einer Kollokation beseitigen und vom betreffenden Gläubiger die Konkursdividende zurückfordern. Allerdings obliege es ihm, den Beweis für seine Nichtschuld zu erbringen. Nach Einschätzung der Vorinstanz ist eine Rückforderungsklage des Beschwerdeführers zum jetzigen Zeitpunkt aussichtslos. Demnach habe die Erstinstanz das Begehren um unentgeltliche Rechtspflege zu Recht abgewiesen. Selbst wenn auf die dagegen erhobene Beschwerde eingetreten werden könnte, wäre sie abzuweisen. Die Vorinstanz trat auf die Beschwerde mangels rechtsgenügender Begründung nicht ein und wies das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Rechtsmittelverfahren ab.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer gründet seine Rückforderungsklage auf der Behauptung, die C. _____ AG habe keine Schulden bei B. _____ gehabt. Sie sei im Zeitpunkt der Kraftloserklärung rechtmässige Eigentümerin von fünf Inhaberschuldbriefen, lastend auf der im Jahre 1998 erfolgten Überbauung an der D. _____ strasse in V. _____ gewesen, die sie ohne Investitionen von B. _____, sondern aus eigenen Mitteln finanziert habe. Daher sei er als einziger Verwaltungsrat der C. _____ AG im Jahre 2006 zur Kraftloserklärung der Schuldbriefe berechtigt gewesen und der B. _____ Stiftung als Rechtsnachfolgerin von B. _____ stehe kein Schadenersatz zu. Die im gegen ihn durchgeführten Konkurs in der 3. Klasse kollozierte Forderung von Fr. 1'994'722.20 bestehe nicht.

E. 2.3.1

Zur Bekräftigung seiner Prozesschancen schilderte der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren, wie E. _____ seinen Liegenschaftserwerb finanziert und gegenüber der C. _____ AG mittels zwei Schuldbriefen gesichert hatte. Daraus ergebe sich, dass B. _____ dem Erwerber damals kein Darlehen gewährt hatte und ihm damit kein Anspruch aus den kraftlos erklärten Schuldbriefen zustehe. Der Vorinstanz wirft der Beschwerdeführer die Verletzung seines rechtlichen Gehörs vor. Entgegen deren Sichtweise habe er nicht bloss eine pauschale Behauptung geäussert, sondern sehr wohl konkrete Unterlagen zu diesen Vorgang eingereicht, namentlich den Hypothekar-Darlehensvertrag, welche richtig hätten geprüft werden müssen.

E. 2.3.2

Die Vorinstanz hat die entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers zur Finanzierung der Überbauung zur Kenntnis genommen und im Hinblick auf die Gläubigereigenschaft der C. _____ AG als nicht hilfreich erachtet. Die strittigen Schuldbriefe hätten durchaus zu einem späteren Zeitpunkt an B. _____ oder seine Rechtsnachfolgerin zur Sicherung einer Forderung übertragen worden sein können. Zwar werde die Gläubigereigenschaft von B. _____ bzw. seiner Rechtsnachfolgerin bestritten, indes der Umstand, dass der Beschwerdeführer über den Verbleib der Schuldbriefe im Zeitpunkt der Kraftloserklärung in Kenntnis war, von diesem nicht in Frage gestellt.

E. 2.3.3

Die Schilderungen des Beschwerdeführers, wie die Überbauung in V._____ finanziert worden sei, stellt bloss seine Sicht der Dinge dar, ohne dass daraus ein Hinweis auf die Gläubigereigenschaft der kraftlos erklärten Schuldbriefe abgeleitet werden kann. Zudem befasst sich der Beschwerdeführer in diesem Punkt nicht mit dem Vorwurf der Vorinstanz, seine kantonale Beschwerde mit Blick auf die Prozesschancen einer Rückforderungsklage ungenügend begründet zu haben. Damit entspricht auch seine Beschwerde ans Bundesgericht nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht (E. 1.3).

E. 2.4

Zur Unterstützung seines Standpunktes, dass die C._____ AG gegenüber dem damaligen Verwaltungsrat B._____ keine Schulden hatte, verweist der Beschwerdeführer auch auf die handschriftliche Bilanz der C._____ AG per 31. Dezember 2002 hin und erklärt dazu, dass der hochbetagte B._____ damals nicht mehr im Stande war, die einzelnen Positionen übersichtlich darzustellen. Demzufolge habe er mit der Steuerverwaltung Rücksprache genommen und entsprechende Korrekturen angebracht, welche als Grundlage für die Erstellung einer definitiven Bilanz hätten dienen sollen, wozu es infolge Ablebens von B._____ nicht mehr gekommen sei.

E. 2.4.1

Der Beschwerdeführer nimmt zu einzelnen Positionen dieser (vorläufigen) Bilanz Stellung. So betont er unter anderem bei den Passiven die gegenseitigen Verpflichtungen der C._____ AG und von B._____ und leitet daraus ab, dass sich diese bis auf einen Restbetrag von rund Fr. 5'000.-- zu Gunsten der C._____ AG verrechnen lassen. Darauf folgert er, dass die C._____ AG keine Forderungen gegen B._____ bzw. seine Rechtsnachfolgerin hatte, welche durch die kraftlos erklärten Schuldbriefe hätten gesichert werden können. Damit erweise sich die zu Gunsten der B._____ Stiftung kollozierte Schadenersatzforderung als falsch und eine Rückforderungsklage habe durchaus Chancen.

E. 2.4.2

Die Vorinstanz hat die entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers als nicht nachvollziehbar und mit Blick auf die von ihm eingereichten Unterlagen sogar als widersprüchlich eingestuft. Insoweit erweise sich sein Standpunkt, dass nicht B._____ zum Zeitpunkt seines Todes eine Forderung gegenüber der C._____ AG gehabt habe, sondern vielmehr umgekehrt, als aussichtslos.

E. 2.4.3

Dem Beschwerdeführer kann nicht gefolgt werden, wenn er den Sachverhalt als von der Vorinstanz falsch geklärt darstellt. Damit blendet er aus, dass es an ihm liegt, für die tatbeständliche Grundlage seiner Rückforderungsklage den Beweis zu erbringen. Zudem begnügt er sich auch vor Bundesgericht mit einer Schilderung seiner Sicht der Dinge, ohne auf den Vorbehalt der Vorinstanz, seine Darlegungen seien nicht verständlich und mit Blick auf einzelne Positionen nicht glaubhaft, einzugehen. Insgesamt genügt die Rüge des Beschwerdeführers den Anforderungen an eine rechtsgenügende Begründung nicht. Damit kann er die Aussichtslosigkeit der angestrebten Rückforderungsklage durch eine willkürliche Würdigung von Beweisen nicht dartun.

E. 2.5

Nach dem Gesagten erwächst der Vorinstanz kein Vorwurf, weil sie das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in der Sache und für

das Rechtsmittelverfahren nicht bewilligt hat.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Da das Bundesgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt und es die ihm damals laufende Frist zur Vorschusszahlung an das Friedensrichteramt abgenommen hat, wird ihm dieses eine neue Frist zur Leistung des Kostenvorschusses anzusetzen haben.

Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren kann aufgrund der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren nicht stattgegeben werden (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.